Auf Befehl Sr. Churfürstlichen Durchlaucht.

Sagen,

daß d. Schmiedsknecht, so Donnerstags
30 Pferde zu beschlagen, solche
nicht, sondern liegen lassen. Auch
daß d. Beschlagschmied nicht auch
nöthig, mehr Pferde, sondern
nur die Pferde zu beschlagen,
welche [illegible] zu Dienste
und Arbeit gebraucht

Dresden, den 29. Dec. 1766.

Auf Befehl

Churfürstl.

Sächs.

Am 29. Dec. 1766.

Auf Befehl Sr. Churfürstl. Durchl.
Sächsischen Hochlöbl. Landes-Regierung
Directorium
Ordnung, daß d. Schmiedsknecht
nicht, sondern liegen lassen.

Dresden, den 29. Dec. 1766.

Auf Befehl

Churfürstl.

Sächs.